

VVS JHS 0001-343/89

anwaltsprechern dient, wenn die Initiative dazu nicht vom Verteidiger selbst ausgeht.

Weiterhin wird der Postverkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger dazu benutzt, den Verteidiger mit der Klärung privater Probleme, die nicht unmittelbar mit der Straftat zusammenhängen, zu beauftragen. Das ist im Einzelfall die Beauftragung des Verteidigers zur Vertretung in zivilen Rechtsangelegenheiten.

Weiterhin unterhalten die Beschuldigten mitunter aus unterschiedlichsten Gründen einige Verbindungen zu Verwandten und Bekannten über den Verteidiger, vor allem, wenn diese keine Besuchserlaubnis bekommen.

Die Korrespondenz des Beschuldigten mit dem Verteidiger dient auch noch dazu, finanzielle Probleme zu klären, vor allem der Übersendung von Geld für den monatlichen Einkauf in der Untersuchungshaftanstalt.

Alles in allem wird die Korrespondenz äußerst selten zur Abstimmung der Verteidigungskonzeption genutzt.

Unabhängig von diesen Erfahrungswerten sind beim Postverkehr Geheimhaltungserfordernisse und andere Umstände, zum Beispiel, daß Briefe bei der Beförderung durch die Post verloren gehen, in falsche Hände geraten und es so zu einer realen Gefährdung des Zwecks der Untersuchungen kommen könnte, zusätzlich zu beachten. Doch einige Dinge scheinen dem Verfasser diskussionswürdig. Beginnen möchte er mit der Darstellung des Standpunktes der Linie Untersuchung zu diesem Problemkreis: Grundsätzlich ist mit der Anordnung der Untersuchungshaft die Einschränkung des Postverkehrs gemäß Artikel 31 (2) Verfassung erforderlich. Solche Einschränkungen ergeben sich aus § 130 (1) StPO. Der Postverkehr an den Verteidiger unterliegt, sofern keine Bedingungen festgelegt wurden, weder der Kontrolle noch der Genehmigung. Das trifft prinzipiell auch zu für die an den Beschuldigten gerichteten Briefe vom Verteidiger. Nach Auffassung der Linie Untersuchung muß aber eine Überwachung der Ordnungsmäßigkeit durch die Untersuchungshaftanstalt erfolgen. Praktisch